



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 30

Datum 17.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 76 17. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen
- 77 1 Änderung der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Leichlingen
- 78 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen
- 79 Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarf auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



76

17. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), jeweils mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Ergänzung:

- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch für nach der Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltungen werden mit einer Pauschale in Höhe von *20,00 € je Veranstaltungstag vom Veranstalter erhoben.

Artikel 2

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 17.12.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

77

1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) mit den seither erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Teilnahmebestimmungen erhält folgende Fassung



1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Marktaufseher weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. In der Bewerbung ist die Länge, die Tiefe, die Art des Standes (z. B. Wagen, Anhänger, Verkaufstisch) und die Ausstattung anzugeben. Der Bewerbung ist ein Foto der Verkaufseinrichtung beizufügen.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zum Verkaufsbeginn um 07.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Beendigung der Marktzeit abgegeben ist, kann der/die jeweilige Marktmeister/in Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Dauererlaubnis kann von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Sofern seitens der/des Erlaubnisinhaber/in/s gegen rechtliche Bestimmungen der Stadt Leichlingen, den Wochenmarkt betreffend, verstoßen wird, ist eine fristlose Kündigung mit ggfls. Aussprache eines Platzverbotes durch die hiesige Ordnungsbehörde möglich.

Artikel 2

§ 6 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 17.12.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

78

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen

Präambel



Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Änderung der o.g. Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Verhalten auf dem Wochenmarkt erhält folgende Fassung:

- (1) Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Unabhängig hiervon gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechtes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat innerhalb des Marktbereiches sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen,
 4. den Marktplatz Im Brückerfeld während der Verkaufszeiten mit Fahrrädern zu befahren; die/der jeweilige Marktmeister/in kann im Einzelfall gestatten, das Fahrrad mitzuführen.
 5. warmlütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Sie dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.

Artikel 2

§ 4 Auf- und Abbau, Befahren des Marktplatzes erhält folgende Fassung:

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.00 Uhr wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktware bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit um 07.30 Uhr vom Marktplatz zu entfernen. Die Abfuhr der Marktware sowie der Abbau des jeweiligen Marktstandes sind erst nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ab 13.00 Uhr zulässig.
- (3) Der Marktplatz darf an Markttagen nicht mit Fahrzeugen, einschl. Motorrädern, Mopeds oder Mofas befahren werden. Dies gilt auch für die Belieferung von Geschäften und Privathaushalten. Die Marktbesucher/innen sind von diesem Verbot lediglich im Rahmen des Absatzes (1) und (2) ausgenommen.



- (4) Ein fester Verkaufswagen, der vom vorgenannten Verbot ausgenommen sein soll, ist im Rahmen der gültigen Dauer- oder Tageserlaubnis ausdrücklich schriftlich zu benennen.

Artikel 3

§ 9 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet, sie lauf anpreist oder sie öffentlich versteigert oder versteigern lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 Tiere auf den Marktplatz mitbringt oder dort laufen lässt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 den Marktbereich während der Verkaufszeit mit Fahrrädern befährt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 warmblütige Tiere abschachtet, abhäutet oder rupft,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 den Beauftragten des Ordnungsamtes den Zutritt zu den Standplätzen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,
 8. entgegen § 3 Abs. 5 Nahrungs- und Genussmittel unmittelbar auf dem Erdboden lagert,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 06.00 Uhr anfährt, auspackt oder aufstellt oder nicht spätestens bis 14.00 Uhr wieder vom Marktplatz entfernt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 die Fahrzeuge nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis 07.30 Uhr, vom Marktplatz entfernt oder den Marktbereich vor 13.00 Uhr erneut anfährt.
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über – oder Mindestmaße unterschreitet,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird,
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 15. entgegen § 5 Abs. 5 bei Aufstellung der Verkaufseinrichtungen die Fronten der Marktstandsreihen nicht einhält und in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 16. entgegen § 5 Abs. 6 an seiner Verkaufseinrichtung seinen Vor- und Familiennamen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift nicht in deutlich lesbarer Schrift anbringt,
 17. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt und Abfälle auf den Wochenmarkt bringt oder dort hinterlässt,
 18. entgegen § 6 Abs. 2
 - seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte nicht sauber- und von Eis und Schnee freihält,
 - nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht werden kann,
 - Abfälle und Kehricht nicht in geeigneten Behältern aufbewahrt und nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt.
- (2) Die unter Ziffer 1 - 18 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der



derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

Artikel 4

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Alle übrigen Regelungen der Verordnung verbleiben wie gehabt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der in der Präambel genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 17.12.2010

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

79

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 mit den seither ergangenen Änderungen und § 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 15. Mai 1980 (GV NW S. 528), ebenfalls mit den seither ergangenen Änderungen, wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:



§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher/innen werden über die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen zum Feilbieten zugelassen:

- Haus- und Küchenartikel
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Spielwaren
- Christbaumschmuck
- Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
- Strick- und Miederwaren
- Schuhe aller Art
- Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
- kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck
- Textilien
- Schirme aller Art
- Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften)
- Kränze, Gestecke und Blumengebinde
- Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum sofortigen Verzehr

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentlichen Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 17.12.2010

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller